

Nachtrag zur Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (Finanzierung)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 7. April 2020
	Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutz- rechts
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst</i>
	I.
	Der Erlass GDB 211.61 (Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 3. Mai 2012) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:
Art. 23 Abgeltung der Behördenorganisation ¹ Die Abgeltung der kantonalen Behördenorganisation (Fachbehörde, unterstützende Dienste, Bewährungshilfe) durch die Einwohnergemeinden beträgt für die Jahre 2015 bis 2016 0,065 und für die Jahre 2017 bis 2020 0,055 Steuereinheiten. ² Die Basis für die Berechnung der abzugeltenden Steuereinheiten ist der Durchschnitt der Steuererträge der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen der drei vorausgehenden Jahre. ³ Die Abgeltung kann mit den Steuerablieferungen des Kantons an die Gemeinden verrechnet werden. Der Regierungsrat kann das Nähere in Ausführungsbestimmungen regeln.	¹ Die Abgeltung der kantonalen Behördenorganisation (Fachbehörde, unterstützende Dienste, Bewährungshilfe) durch die Einwohnergemeinden beträgt für die Jahre 2015 bis 2016 0,065 und für die Jahre 2017 bis 2020 0,055 <u>0,050</u> Steuereinheiten. ² Die Basis für die Berechnung der abzugeltenden Steuereinheiten ist der Durchschnitt der sind die Steuererträge der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen der drei des vorausgehenden Jahre <u>Jahres</u> . ³ Die Abgeltung kann <u>wird</u> mit den Steuerablieferungen des Kantons an die Gemeinden verrechnet werden. Der Regierungsrat kann das Nähere in Ausführungsbestimmungen regeln.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 7. April 2020
	IV.
	Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
	Sarnen, ... 2020 Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär: